

Aktenzeichen:

12 RJ 240/62

Im Namen des Volkes

In Sachen

Verkündet

am 28. November 1963

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. November 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c h:
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K ö h l e r und

Bundessozialrichter B o g a t z
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. März
1962 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Im September 1957 beantragte die Klägerin bei der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit. Es sind ausweislich der Quittungskarte Nr. 2 für 24 Wochen Pflichtbeiträge im Jahre 1931 und seitdem nur freiwillige Beiträge für die Klägerin in der Arbeiterrentenversicherung entrichtet worden. Die Klägerin gab ferner an, es sei eine Quittungskarte Nr. 1 im Jahre 1926 oder 1927 ausgestellt worden, aber verloren gegangen. Diese Quittungskarte habe sie damals einer Firma Fritz ~~Meyer~~ übergeben und nicht mehr zurückerhalten. Für diese Firma habe sie etwa ein halbes Jahr lang als Filetstopferin in Heimarbeit gearbeitet. - Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 9. April 1958 den Rentenanspruch der Klägerin ab, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Für die Wartezeit seien insgesamt nur 24 Wochenbeiträge, und zwar die in der Quittungskarte Nr. 2 enthaltenen Pflichtbeiträge, anrechenbar. Eine weitere Beitragsleistung auf Grund von Versicherungspflicht sei weder bewiesen noch glaubhaft gemacht. Zur freiwilligen Weiterversicherung sei die Klägerin nicht berechtigt gewesen, weil die dafür erforderlichen 26 Wochenbeiträge auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung nicht entrichtet worden seien. Die freiwilligen Beiträge könnten auch nicht als Selbstversicherungsbeiträge angesehen werden, weil die Klägerin die Weiterversicherung erst nach Vollendung ihres 40. Lebensjahres begonnen habe. Die freiwilligen Beiträge seien daher rechtsunwirksam und würden beanstandet.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, sie habe im Jahre 1923 oder 1924 einige

- 3 -



- 3 -

Monate Heimarbeiten für eine Firma Otto Sch... geleistet. Dafür sei die Quittungskarte Nr. 1 ausgestellt worden. Sch... habe die Quittungskarte seinerzeit erhalten, sie aber ihr nicht wieder ausgehändigt.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte antragsgemäß unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit seit dem 1. August 1957 zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat dazu im wesentlichen ausgeführt: Ein Rentenanspruch der Klägerin sei nicht gegeben. Die Wartezeit sei mit den anrechenbaren Beiträgen nicht erfüllt. Die in der Quittungskarte Nr. 3 seit 1951 entrichteten zehn freiwilligen Beiträge seien von der Beklagten zu Recht beanstandet worden und daher rechtsunwirksam. Die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung nach § 1244 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF seien nicht erfüllt gewesen. Für die Klägerin seien anstelle der dafür erforderlichen 26 Wochenbeiträge nur 24 Wochenbeiträge auf Grund Versicherungspflicht in der Quittungskarte Nr. 2 nachgewiesen. Weitere Pflichtbeitragszeiten könnten nicht unterstellt werden. Die Klägerin habe zwar in den Jahren 1923 und 1924 Heimarbeiten als Filetstopferin für eine Firma Kurt Otto Sch... verrichtet; die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses könne den gesamten Umständen nach mit etwa einem halben Jahr angenommen werden. Damit sei aber keineswegs der Nachweis einer Beitragsleistung erbracht. Die Klägerin, wie auch die Zeugen, könnten über eine tatsächliche Beitragsentrichtung keine Angaben machen. Die Klägerin habe selbst einräumen müssen, daß sie die angeblich verlorene Quittungskarte Nr. 1 nach Abschluß des Beschäftigungsverhältnisses nicht ausgefolgt und für die letzten Stücke nicht einmal mehr Lohn erhalten habe. Hieraus könne nicht geschlossen werden, daß es sich bei der Firma Sch...

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

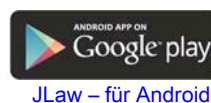
um ein seriöses Unternehmen gehandelt habe, das seinen Verpflichtungen in jeder Hinsicht nachgekommen sei, zumal offenbar nicht einmal bekannt gewesen sei, wer hinter den in einer Gaststätte vergebenen und entgegengenommenen Heimarbeiten gestanden habe. Weiterhin sei zu berücksichtigen, daß die Beschäftigung nahezu ausschließlich in der Inflationszeit ausgeübt worden sei, also in einer Zeit, wirtschaftlicher Umwälzung, in der auch die Kontrollmöglichkeiten beschränkt gewesen seien. Zudem könnten in der Schlußphase der Inflation auch die Angaben der Klägerin über einen Arbeitslohn von 20.- Märk wöchentlich nicht zutreffen. Bei der üblichen Stückentlohnung habe es sich auch regelmäßig um schwankende Bezüge gehandelt. Unter diesen Umständen könne die Ausstellung der Quittungskarte Nr. 1 mit dem Eintrag "Stickerin" eine tatsächlich erfolgte Beitragsleistung nicht beweisen; dies um so weniger, als im Quittungskartenverzeichnis der Gemeinde Heroldsbach in der Ausstellungsrubrik der Quittungskarte Nr. 1 vermerkt sei, daß die Karte angeblich verloren sei und bereits damals - zu einer Zeit, als die Beweismittel noch zugänglich gewesen seien - ein Erstattungsantrag nicht gestellt worden sei. - Ebenso wenig könne die behauptete Beitragsleistung auf Grund der Verordnung vom 3. März 1960 (BGBl I 137) als glaubhaft angesehen werden. Auch im Rahmen der Verordnung könne nicht allein auf das Beschäftigungsverhältnis abgestellt werden; es müsse die Beitragsleistung selbst glaubhaft sein. Wenn auch die Abführung von Beiträgen hier nicht gänzlich auszuschließen sei, so beständen doch so erhebliche sachliche Bedenken, daß die Beitragsleistung nicht als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden könne.

Gegen dieses ihrem Prozeßbevollmächtigten am 25. April 1962 zugestellte Urteil hat die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 22. Mai 1962, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 23. Mai 1962, Revision

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 18. Juni 1962, eingegangen beim BSG am 22. Juni 1962, begründet.

Sie macht geltend, nach der Verordnung vom 3. März 1960 (BGBI I 137) sei der "überwiegend wahrscheinliche" Nachweis einer Beitragsleistung nicht erforderlich. Es genüge vielmehr die bloße Vermutung für eine Beitragsentrichtung, die hier nicht ausgeschlossen werden könne. Das Arbeitsverhältnis werde unterstellt. Daraus ergebe sich aber zwangsläufig, daß auch die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber unterstellt werden könne bzw. als bewiesen zu betrachten sei.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unstatthaft zu verwerfen,

hilfsweise,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie meint, die Revisionsbegründung enthalte keine Verfahrensrüge i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), so daß die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht statthaft sei. Das angefochtene Urteil sei auch sachlich zutreffend.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist nicht statthaft.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Da das Berufungsgericht die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und die Nr. 3 des § 162 Abs. 1 SGG im vorliegenden Zusammenhang nicht in Betracht kommt, wäre die Revision nur - nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG - statthaft, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt wäre und vorläge (BSG 1, 150; 1, 254). Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Klägerin rügt dem Sinne nach, das Berufungsgericht habe die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) dadurch überschritten, daß es eine Beweiswürdigung vorgenommen habe, obwohl für eine solche kein Raum sei, da eine gesetzliche Beweisregel bestehe. Es habe nämlich das von ihr - der Klägerin - behauptete Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiterin in den Jahren 1923 und 1924 als erwiesen betrachtet und trotzdem eine Beitragsentrichtung weder für erwiesen noch für glaubhaft gemacht angesehen, obwohl nach der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (EGBl I 137) eine gesetzliche Beweisregel des Inhalts bestehe, daß dann, wenn eine Beschäftigung glaubhaft gemacht sei, auch eine entsprechende Beitragsentrichtung angenommen werden müsse.

Eine solche Beweisregel ist der Verordnung jedoch zum mindesten für Fälle, in denen Beiträge im Markenverfahren zu entrichten sind, nicht zu entnehmen.

§ 1 Abs. 1 der Verordnung bestimmt für den Fall des Verlustes von Versicherungsunterlagen, daß es für die Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen, zu deren Nachweis die Versicherungsunterlagen dienen, genügt, daß diese Tatsachen glaubhaft gemacht sind. Rechtserhebliche Tatsache

- 7 -



- 7 -

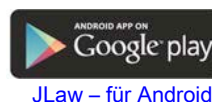
i.S. dieser Vorschrift ist in einem Falle wie dem vorliegenden die behauptete Beitragsentrichtung durch Verwendung von Beitragsmarken. Die verlorengegangene Quittungskarte Nr. 1 soll Pflichtbeiträge enthalten haben, die auf Grund der Beschäftigung der Klägerin als Heimarbeiterin in den Jahren 1923/1924 entrichtet worden sein sollen. Für die Entrichtung von Pflichtbeiträgen galt zu jener Zeit das Markenverfahren (§§ 1428, 1445 RVO aF). Pflichtbeiträge waren danach nur dann rechtswirksam entrichtet, wenn die entsprechenden Beitragsmarken ordnungsgemäß in der Quittungskarte verwendet waren. Die Quittungskarte Nr. 1 diente mithin dem Nachweis von Anzahl und Art der darin verwendeten Beitragsmarken, also dem Nachweis der auf diese Weise vorgenommenen Beitragsentrichtung. Diese ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung allerdings lediglich glaubhaft zu machen. In einem solchen Falle wird auf Grund der Erfahrungstatsache, daß die Arbeitgeber ihre Pflicht zur Beitragsentrichtung in den meisten Fällen erfüllen, in der Regel dann, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorgelegen hat, die entsprechende Verwendung von Beitragsmarken glaubhaft sein. Im Sinne einer gesetzlichen Beweisregel vorgeschrieben ist ein solcher Schluß von der versicherungspflichtigen Beschäftigung auf die Verwendung von Beitragsmarken jedoch durch § 1 der Verordnung nicht. Ob Ausführungen in der amtlichen Begründung der Verordnung etwa eine andere Auffassung des Verordnungsgebers andeuten, kann dahinstehen, da eine solche Auffassung jedenfalls im Wortlaut des § 1 nicht zum Ausdruck gekommen wäre und deshalb bei der Auslegung dieser Vorschrift unbeachtet bleiben müßte (BVerfGE 11, 126, 129 ff; 13, 268).

Auch dem § 2 der Verordnung ist eine solche Beweisregel nicht zu entnehmen. Diese Sondervorschrift bezieht sich lediglich auf Fälle, in denen mit Rücksicht auf die Höhe des Entgelts keine Versicherungspflicht bestand, und for-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

dert in ihnen auch für den Fall der Glaubhaftmachung der Beschäftigung sogar den Nachweis der Beitragsentrichtung (zu vergl. Bayer. LSG in Breith. 1962 S. 1005; VerbKomm., 6. Aufl., Anm. 1 zu § 2 der Verordnung vom 3. März 1960; Merkle/Michel, Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz, Anm. 1 zu § 2 der genannten Verordnung).

Greift nach alledem die von der Klägerin erhobene Verfahrensrüge, die die Revision statthaft machen soll, nicht durch, so mußte die Revision nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

